

## Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder – Verzicht auf frühere Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft

### 1. Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ohne deutsche, EG- oder EWR-Staatsangehörigkeit

Aufgrund einer Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen erstreckt sich seit dem 1. Januar 2003 die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV nunmehr auf alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die in Bayern beruflich tätig sind und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit. Die bisherige Beschränkung der Mitgliedschaft bei der BÄV auf Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (EG) besitzen oder diesen aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleichgestellt sind, ist entfallen. Für die Mitgliedschaft in der BÄV ist das Vorliegen einer bestimmten Staatsangehörigkeit künftig nicht mehr erforderlich.

Eine *Ausnahme* von diesem Grundsatz der Pflichtmitgliedschaft gilt für diejenigen Berufsangehörigen, die bereits vor dem 1. Januar 2003 mit Ausnahme der entsprechenden Staatsangehörigkeit alle anderen Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV erfüllt haben und außerdem durch eine entsprechende Berufstätigkeit in Bayern am 1. Januar 2003 aufgrund des oben erwähnten Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen erstmals alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der BÄV erfüllen.

Diese Personen sind nur dann in die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV einbezogen, wenn sie dies **spätestens bis zum 31. Dezember 2003** bei der BÄV beantragen. Die Pflichtmitgliedschaft entsteht dann ab Vorliegen aller Voraussetzungen hierfür (unter anderem Nichtüberschreitung der Altersgrenze von 45 Jahren), frühestens ab 1. Januar 2003. Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, gelten diese Personen auf Dauer als von der Mitgliedschaft bei der BÄV befreit und können auch später nicht mehr Mitglied der BÄV werden.

### 2. Verzicht auf frühere Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit EG- oder EWR-Staatsangehörigkeit

Bei den früheren Erweiterungen des Mitgliederkreises der BÄV ab 1. Januar 1987 bzw. ab 1. Juli 1994 um Berufsangehörige mit EG- bzw. EWR-Staatsangehörigkeit galten ebenfalls Antragsfristen für die Mitgliedschaft bei der BÄV.

Für diese Berufsangehörigen besteht erneut die Möglichkeit, in die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV einbezogen zu werden, wenn sie die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV damals nicht oder nicht fristgerecht beantragt haben.

Soweit diese Personen in Bayern als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt tätig sind, werden sie nunmehr in die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV einbezogen, wenn sie dies **spätestens bis zum 31. Dezember 2003** bei der BÄV beantragen. Die Pflichtmitgliedschaft entsteht dann ab Vorliegen aller Voraussetzungen hierfür (unter anderem Nichtüberschreitung der Altersgrenze von 45 Jahren), frühestens ab 1. Januar 2003. Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, gelten diese Personen auf Dauer als von der Mitgliedschaft bei der BÄV befreit und können auch später nicht mehr Mitglied der BÄV werden.

Nähere Auskünfte erteilt die BÄV, Denninger Straße 37, 81925 München, Telefon 089 9235-7011.

## SPIRIVA® öffnet

eine neue Welt der COPD-Therapie

- ▲ Der erste lang anhaltende cholinerge M3-Blocker
- ▲ Volle 24-Stunden-Wirkung bei 1x täglicher Inhalation\*
- ▲ Signifikante Verbesserung der Lungenfunktion<sup>2,3</sup>
- ▲ Signifikante Reduktion der Dyspnoe vs. Baseline<sup>\*2,3</sup>

\*Baseline = Studienbeginn vor erster Spiriva® Inhalation



### Quellen:

1. Calverley PMA, Towse LJ, Lee A. The timing of dose and pattern of bronchodilatation of tiotropium (TIO) in stable COPD. Eur Respir J. 2000; 16 (suppl 31): 56S.
2. Casaburi R, Mahler DA, Jones PW, et al. A long-term evaluation of once-daily inhaled tiotropium in chronic obstructive pulmonary disease. Eur Respir J. 2002; 19: 217 - 224.
3. Vincken W, van Noord JA, Greefhorst APM, et al. Improved health outcomes in patients with COPD during 1 yr's treatment with tiotropium. Eur Respir J. 2002; 19: 209 - 216.

**Spiriva® 18 Mikrogramm Kapsel mit Inhalationspulver** – *Wirkstoff:* Tiotropiumbromid 1H<sub>2</sub>O. Verschreibungspflichtig. **Zusammensetzung:** 1 Hartkapsel mit Pulver zur Inhalation enthält: 22,5 Mikrogramm Tiotropiumbromid 1H<sub>2</sub>O entsprechend 18 Mikrogramm Tiotropium-Ion sowie Lactose-Monohydrat. **Anwendungsgebiete:** Bronchodilatator zur Dauerbehandlung der chronischen obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD). **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegenüber Atropin oder einem seiner Derivate, wie z.B. Ipratropium oder Oxitropium, oder gegenüber dem Hilfsstoff Lactose-Monohydrat. Bei erhöhtem Augeninnendruck (Engwinkelglaukom), Prostatahyperplasie oder Harnblasenhalsverengung mit Vorsicht anwenden. Patienten mit mittlerer bis schwerer Nierenfunktionsstörung sorgfältig überwachen. Nicht zur Erstbehandlung von akuten Bronchospasmen einsetzen. Sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung in Schwangerschaft und Stillzeit. Keine Anwendung bei Patienten unter 18 Jahren. **Nebenwirkungen:** Allergische Reaktion, trockener Mund, Obstipation, beschleunigter Herzschlag, supraventrikuläre Tachykardie und Vorhofflimmern (Herzrhythmusstörungen). Hefepilzinfektion, Entzündung der Nasennebenhöhlen, Rachenentzündung, Harnverhalt, Schwierigkeiten beim Wasserlassen. Als Nebenwirkung der pharmakologischen Klasse sind Glaukom, unscharfes Sehen und Halstrockenheit bekannt. Ferner wurden lokale Reizungen der oberen Atemwege beobachtet. **Darreichungsform und Packungsgrößen:** Hartkapseln mit Pulver zur Inhalation. Kombinationspackung mit 30 Hartkapseln (3 Blisterstreifen) und HandiHaler® (Inhalator), Nachfüllpackung mit 60 Hartkapseln (6 Blisterstreifen), Klinikpackung, Stand: Januar 2003. **Pharmazeutischer Unternehmer:** Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, 55216 Ingelheim am Rhein, Tel. (01805) 779090, Fax (06132) 729999, www.spiriva.de - **Im Mitvertrieb:** Pfizer GmbH, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Tel. (0721) 6101-01, Fax (0721) 6203-01



8/03 © Boehringer Ingelheim, 2003

